

Das deutsche Arbeitsgerichtsgesetz

Autor(en): **Nörpel, Clemens**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **19 (1927)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352278>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

unserem Lande zu unternehmen, damit wir nicht die Allerletzten sind, die es tun.

Die öffentliche Meinung muss sich mit diesen Angelegenheiten erneut befassen, haben wir in unserm Artikel im Januar auseinandergesetzt. Sie muss ihren Willen kundgeben, dem bornierten Egoismus gewisser einzelner Interessengruppen, dem man in den Kreisen der eidgenössischen Behörden allzu willig Gehör leiht, die Notwendigkeit entgegenzustellen, dass die Schweiz ihren Platz unter den fortschrittlichen Nationen wieder einnehme, den sie ehemals innehatte und der ihr nicht nur die Achtung der andern Länder, sondern auch ihre industrielle Blütezeit eintrug.

Das deutsche Arbeitsgerichtsgesetz.

Von C l e m e n s N ö r p e l, Berlin.

Nach jahrelangen, teilweise sehr heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften aller Richtungen mit den Unternehmern und den ordentlichen Richtern sowie nach langwierigen parlamentarischen Verhandlungen ist es nun doch gelungen, die Schaffung allgemeiner Arbeitsgerichtsbehörden in Deutschland zu einem einigermaßen befriedigenden Abschluss zu bringen. Das deutsche Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 tritt, soweit es sich um die Massnahmen zu seiner Durchführung handelt, mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Im übrigen werden die neuen Arbeitsgerichte ihre Tätigkeit voraussichtlich am 1. Juli 1927 aufnehmen.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung, welche die deutsche Wirtschaft innerhalb der Weltwirtschaft hat, und unter weiterer Berücksichtigung der Bedeutung, die der deutschen Arbeiterbewegung innerhalb der internationalen Arbeiterbewegung zukommt, ist es wohl bestimmt auch für die Arbeiterklasse der andern Länder von Interesse, einiges über die neuen deutschen Arbeitsgerichtsbehörden zu erfahren.

Es kann vorweg besonders darauf verwiesen werden, dass die Ausgestaltung des deutschen Arbeitsgerichtsgesetzes in einer Weise vorgenommen worden ist, die heute bestimmt noch in keinem andern Lande der Welt in dieser erschöpfenden und die Mitwirkung der Arbeiterklasse sichernden Form besteht. Daher ist es nicht ausgeschlossen, dass das deutsche Arbeitsgerichtsgesetz andern Ländern als Vorbild dienen kann.

Die deutschen Arbeitsgerichtsbehörden setzen sich aus Arbeitsgerichten (1. Instanz), aus Landesarbeitsgerichten (2. Instanz für die Berufung) und aus dem Reichsarbeitsgericht (3. Instanz für die Revision) zusammen. Ein lückenloses Netz von Arbeitsgerichten mit einem innerhalb der Arbeitsgerichtsbehörden abgeschlossenen Instanzenzug wird geschaffen. Mit den ordentlichen Ge-

richten haben die Arbeitsstreitsachen nichts mehr zu tun. Die Gerichte 1. Instanz sind selbständige Gerichte. Die Gerichte 2. und 3. Instanz sind zwar keine selbständigen, dagegen aber Sondergerichte innerhalb der ordentlichen Gerichte.

Die sachliche Zuständigkeit ist sehr weitgehend. Alle Streitigkeiten zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden irgendwelcher Art, alle nur ausdenkbaren Streitigkeiten der einzelnen Arbeitnehmer mit den einzelnen Arbeitgebern oder der Arbeitnehmer untereinander unterstehen in Zukunft in Deutschland der Arbeitsgerichtsbarkeit. Eine fast vollkommene Einheitlichkeit der Rechtsstellen wird dadurch gesichert.

Nur die Streitigkeiten aus Erfindungen und die Streitigkeiten der Seeschiffsbesatzungen sind von der Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit ausgenommen, ausserdem selbstverständlich auch sämtliche Streitigkeiten der Beamten mit ihren Behörden. Nach dem geltenden deutschen Recht ist das Beamtenverhältnis kein Arbeitsverhältnis, so dass das deutsche Arbeitsrecht auf die Beamten keine Anwendung findet. Hieraus erklärt sich daher der Ausschluss der Beamten von der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Sonst fallen die Arbeitsstreitigkeiten aller Arbeiter und Angestellten einschliesslich der Lehrlinge sowie diejenigen der Heimarbeiter unter die Arbeitsgerichtsbarkeit.

In allen drei Instanzen der Arbeitsgerichtsbehörden müssen die Vorsitzenden Personen sein, welche die Befähigung zum Richteramt haben. Diese Vorsitzenden müssen aber keine ordentlichen Richter sein, sondern es können auch Rechtsanwälte oder sonstige Beamte mit richterlicher Vorbildung zu Vorsitzenden bestellt werden, mit Ausnahme der 3. Instanz, wo die Vorsitzenden allein aus dem Kreise der Richter des Reichsgerichtes entnommen werden. In allen drei Instanzen wirken Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mit, und zwar bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Arbeitgebern und einzelnen Arbeitnehmern je ein Beisitzer, bei Streitigkeiten der Arbeitgeberverbände mit den Gewerkschaften in den ersten beiden Instanzen je zwei Beisitzer. In den ersten beiden Instanzen werden Beisitzerausschüsse gebildet, die die geschäftsführenden Massnahmen zu überwachen haben und die auch von den Vorsitzenden vor der Durchführung derartiger Massnahmen zu hören sind. Ausserdem sind vor der Errichtung der Gerichte, vor dem Erlass von Vorschriften über die Verwaltung oder die Dienstaufsicht bzw. bei der Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes überhaupt die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften zu hören.

Die Bestellung der Beisitzer erfolgt auf Grund getrennter Vorschlagslisten der Arbeitgeberverbände, der Arbeiterverbände und der Angestelltenverbände. Die Behörden sind an die in diesen Listen vorgeschlagenen Personen gebunden. Da in Deutschland auf Grund der Reichsverfassung die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (Arbeitgeberverbände und

Gewerkschaften) als Vertretung der Unternehmerklasse bzw. der Arbeiterklasse anerkannt sind, erübrigt sich die Beisitzerwahl; die selbstverständlichen Vertretungen der Unternehmerklasse und der Arbeiterklasse, das sind die wirtschaftlichen Vereinigungen, bestimmen unmittelbar, welche Personen sie als Beisitzer in den Arbeitsgerichtsbehörden mitwirken lassen wollen.

Die Prozessvertretung der streitenden Parteien ist so geregelt, dass in der 1. Instanz weder Rechtsanwälte noch Personen, welche derartige Vertretungen gegen Entgelt ausüben, Prozessbevollmächtigte sein dürfen. Dagegen können satzungsgemäss beauftragte Mitglieder und Angestellte der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften und ihrer Spitzenverbände ohne weiteres Prozessbevollmächtigte sein. In der 2. Instanz ist die Mitwirkung eines Prozessbevollmächtigten zwingend vorgeschrieben; die Regelung unterscheidet sich von derjenigen in der 1. Instanz dadurch, dass neben den Vertretern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände als Prozessbevollmächtigte ausserdem auch noch die Rechtsanwälte zugelassen sind, während in der 3. Instanz nur die Rechtsanwälte zugelassen sind. Im Regelfalle liegt infolgedessen die Prozessvertretung in den Händen der bevollmächtigten Vertreter der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften.

Streitigkeiten, deren Wert 300 Mark übersteigt, sind berufungsfähig. Streitigkeiten, deren Wert 4000 Reichsmark übersteigt, sind revisionsfähig. Streitigkeiten, die die genannten Wertgrenzen nicht erreichen, aber von besonderer Bedeutung sind, können wegen dieser grundsätzlichen Bedeutung berufungsfähig durch Beschluss des Arbeitsgerichtes, revisionsfähig durch Beschluss des Landesarbeitsgerichtes werden.

Für alle Streitigkeiten vor den Arbeitsgerichtsbehörden ist den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften die Parteifähigkeit verliehen worden, so dass die aus freier Entschliessung in Deutschland bisher regelmässig nicht rechtsfähigen Gewerkschaften nunmehr unmittelbar Kollektivklagen führen können. Kostenvorschüsse werden in allen drei Instanzen nicht erhoben.

In der 1. Instanz sind die Gerichtskosten und Gebühren sehr niedrig gehalten. Die Fristen für die Berufung und die Berufungsbegründung sowie für die Revision und Revisionsbegründung betragen je zwei Wochen, sind also im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens viel kürzer als sonst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Von besonderer Wichtigkeit ist, dass alle Streitigkeiten zwischen Lehrlingen und Lehrherren unter die Arbeitsgerichtsbarkeit fallen. Die bisher in Deutschland bestehenden Ausschüsse für Lehrlingsstreitigkeiten bei den Handwerkerinnungen (gesetzlich vorgeschriebene Handwerkerverbände) sind nur mit Lehrherren besetzt. Nach Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes müssen diese Lehrlingsausschüsse zu gleichen Teilen mit Lehrherren und mit Gesellen besetzt werden, ausserdem können diese Lehrlings-

ausschüsse nur einen Vergleichsvorschlag unterbreiten. Wird derselbe nicht angenommen, dann geht die Streitsache in das arbeitsgerichtliche Verfahren über.

Von besonderem Interesse ist auch, dass die Rechte der Betriebsräte durch das deutsche Arbeitsgerichtsgesetz eine wesentliche Verbesserung erfahren haben. Einmal haben die deutschen Betriebsräte gegenüber der bisherigen Zersplitterung mit Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes vollkommen einheitliche Rechtsstellen, an die sie sich in allen Fällen wenden können. Zum anderen waren bisher die Entscheidungen der vorläufigen Arbeitsgerichte über Amtsenthebung oder Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsrates sofort endgültig. Das wird durch das Arbeitsgerichtsgesetz dahin geändert, dass es gegen diese Entscheidungen die Rechtsbeschwerde an die 2. Instanz (die Landesarbeitsgerichte) mit aufschiebender Wirkung gibt. Infolgedessen sind die deutschen Betriebsräte durch das Arbeitsgerichtsgesetz in ihrer Stellung bedeutend mehr gesichert als bisher.

Neben den vorgenannten staatlichen Arbeitsgerichtsbehörden selbst sind in dem deutschen Arbeitsgerichtsgesetz auch die Bestimmungen über tarifliche Schiedsgerichte, über tarifliche Gütestellen und über tarifliche Schiedsgutachterstellen den praktischen Bedürfnissen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften entsprechend neu geregelt worden. Daneben dürfen noch einzelne Arbeitgeber mit einzelnen Angestellten (nicht mit Arbeitern), die mehr als 6000 Reichsmark im Jahre verdienen, besondere Schiedsgerichte vereinbaren. Es ist aber auch bei diesen Schiedsinstanzen Vorsorge getroffen, dass bei dem Versagen derselben die Streitigkeiten unmittelbar an die Arbeitsgerichtsbehörden übergehen. Die Vollstreckung der Entscheidungen der tariflichen Schiedsgerichte kann durch die Arbeitsgerichte schnellstens zugelassen und solche Entscheidungen, die unter Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften ergangen sind, können durch besondere Klage wieder aufgehoben werden.

Das sind in gedrängter Kürze die hauptsächlichen Bestimmungen des deutschen Arbeitsgerichtsgesetzes. Gewiss bleibt eine Reihe von Wünschen der deutschen Gewerkschaften in diesem Arbeitsgerichtsgesetz noch unerfüllt. Es wäre unnötiger Zeit- und Wortaufwand, jetzt, da dieses neue Gesetz in Kraft treten soll, Ausführungen darüber zu machen, was hätte anders sein können oder was die deutschen Gewerkschaften auch heute noch anders erstreben; denn es ist natürlich ausgeschlossen, ein Gesetz in dem Augenblick, da es in Kraft getreten ist, bereits wieder abändern zu wollen. Infolgedessen ist nur festzustellen, dass das deutsche Arbeitsgerichtsgesetz, so wie es ist, gegenüber dem, was war, einen erheblichen Fortschritt bedeutet. Die Gewerkschaften, die in den bisherigen Gerichten, auch soweit sie Sondergerichte für Arbeitsstreitigkeiten waren, nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar durch die Beisitzerwahlen und die Stellung der Prozessbevoll-

mächtigsten mitwirken konnten, sind nunmehr im deutschen Arbeitsgerichtsgesetz an allen Stellen bei der Mitwirkung in der Durchführung der Verwaltungsmassnahmen und der Dienstvorschriften, bei der Berufung der Beisitzer und der Stellung der Prozessbevollmächtigten im Gesetz selbst ausdrücklich eingeschaltet. Die deutschen Arbeitsgerichtsbehörden sind so ein Stück Verwirklichung des Kollektivismus, des Rechtes der Arbeiter und der Angestellten als Klasse im Staate, vertreten durch ihre Gewerkschaften.

Für die einmal zu schaffenden Arbeitsbehörden, welche Selbstverwaltungsbehörden der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften für alle Angelegenheiten werden sollen, die Wirtschaft und Arbeit betreffen, bedeutet das Arbeitsgerichtsgesetz eine gute Vorarbeit.

Das deutsche Arbeitsrecht wird durch die deutschen Arbeitsgerichtsbehörden natürlich an sich nicht geändert, und die einzelnen sachlichen Rechte der deutschen Arbeiter und Angestellten ergeben sich nach wie vor unmittelbar aus dem Inhalt der in Betracht kommenden Gesetze. Aber der soziale Geist, der im Arbeitsrecht naturnotwendig enthalten und hauptsächlich Triebfeder ist, wird nunmehr auch in die Arbeitsgerichtsbehörden eingehen, und es ist die Aufgabe der deutschen Gewerkschaften, diese neuen Arbeitsgerichte mit sozialem Geiste zu erfüllen. Weil diese Möglichkeiten nun bestehen und weil die deutschen Gewerkschaften ihre ganze Kraft nunmehr für diese Aufgabe auf gesetzlicher Basis einsetzen können, begrüessen die deutschen Gewerkschaften die Schaffung dieses Gesetzes. Auch die internationale Arbeiterschaft hat alle Veranlassung, diesen Erfolg der deutschen Arbeiterklasse als einen Erfolg der Arbeiterklasse der Welt zu buchen. Auf der Basis des deutschen Gesetzes wird es der Arbeiterklasse der anderen Länder leichter als bisher möglich sein, dasselbe Ziel oder sogar noch einen grösseren Erfolg für sich zu erreichen.

Gewerkschaften und Kartellbildung.

Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement hat bei den schweizerischen Wirtschaftsverbänden eine Umfrage veranstaltet über ihre Stellungnahme zur Frage der Kartellbildung. Die Antwort des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes lautet folgendermassen:

Bern, den 14. Februar 1927.

An das eidg. Volkswirtschaftsdepartement Bern.

In Ihrem Schreiben vom 4. Januar 1927 laden Sie uns ein, unsere Stellungnahme zur Frage der Ring- und Kartellbildung, die durch zwei im Nationalrat gestellte Interpellationen aufgeworfen wurde, bekannt zu geben. Wie Sie selbst anerkennen, ist es in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, diese Frage erschöpfend zu behandeln. Ferner ist zu berücksichtigen, dass eine grosse Zahl von Kartellverträgen und kartellähnlichen Vereinbarun-